

## Merkblatt

### zur Verwendung des Formulars „Verpflichtungserklärung“

#### 1. Zuständigkeit

Die Verpflichtungserklärung (im Sprachgebrauch auch Einladung genannt) ist gegenüber der Ausländerbehörde abzugeben. Die **persönliche** Vorsprache des Verpflichtungserklärenden bei der

**Kreisverwaltung Germersheim**  
**Fachbereich 41 / Ausländerbehörde**  
**17er Str. 1 / 3. OG**  
**76726 Germersheim**

ist erforderlich. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung durch einen **Vertreter** ist **nicht** möglich.

<b>Sprechzeiten:</b>	<b>Montag, Mittwoch – Freitag</b>	<b>08:30 Uhr – 12:00 Uhr</b>
	<b>Donnerstag</b>	<b>13:30 Uhr – 18:00 Uhr</b>
	<b><u>Dienstag keine Sprechzeiten</u></b>	

Wir empfehlen dringend Ihre Ankunft mindestens 30 Minuten vor Ende der Sprechzeit, damit die beantragte Amtshandlung noch durchgeführt werden kann! Sie vermeiden dadurch ggfls. eine weitere Vorsprache.

#### 2. Bonitätsprüfung

Die Ausländerbehörde nimmt eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden anhand von dessen Nettoeinkommen vor.

Ein maßgebliches Kriterium der als ausreichend zu erachtenden Bonität ist die Pfändungsgrenze gem. § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO). Als ausreichend wird hierbei -für Besuchseinladungen- ein Nettoeinkommen angesehen, dessen Höhe den unpfändbaren Teil mindestens um den Regelsatz des Haushaltsvorstandes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) eingeladener Person übersteigt. Für längerfristige Einladungen (z.B. Studium) gilt eine höhere Grenze.

### 3. Benötigte Unterlagen:

*Gastgeberin oder Gastgeber:*

- **gültiger Reisepass oder Personalausweis**
- **Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer:** drei letzten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen
- **Rentnerinnen/Rentner:** einen aktuellen Rentenbescheid
- **Selbstständige/Freiberufliche:** aktueller Steuerbescheid sowie Bestätigung des Steuerberaters über Ihre Gewinn- und Verlustrechnung (über die vergangenen drei Monate). Wenn Sie keinen Steuerberater haben, müssen Sie selbst eine Übersicht über Ihren Reingewinn der vergangenen drei Monate erstellen. Diese muss von Ihnen unterschrieben sein.

*Gast aus dem Ausland:*

- Familienname, Vorname(n)
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- ggfls. Wohnadresse im Heimatland
- Nummer des Reisepasses (oder Kopie des Reisepasses)

### 4. Besonderheiten

- Als Gastgeberin oder Gastgeber müssen Sie in Deutschland leben. Haben Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen Sie eine Aufenthaltserlaubnis, die länger gültig ist als die Dauer der Verpflichtung, oder eine Niederlassungserlaubnis haben. Dies gilt nicht für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Familienangehörigen.
- Sie müssen die **Verpflichtungserklärung (im Original)** an Ihren Gast senden. Dieser muss das Original dann bei der deutschen Botschaft oder beim Konsulat in seinem Heimatland für das Visum vorlegen. Zudem braucht er eine Reisekrankenversicherung für Deutschland. Den Versicherungsschein muss er im Original vorlegen. Eine Reisekrankenversicherung kann im Ausland oder von Ihnen in Deutschland abgeschlossen werden.
- Die Verpflichtungserklärung soll nicht älter als sechs Monate sein, wenn der Gast sein Visum beantragt.
- Das Schengen-Visum zu Besuchszwecken wird für maximal 90 Tage erteilt. Aus diesem Grund sollte Ihr Gast das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung für den Zeitraum beantragen, den er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte.
- Die Entscheidung, ob ein Visum ausgestellt wird, trifft allein die deutsche Auslandsvertretung. Bei Fragen zum Visum wenden Sie sich bitte direkt an diese.
- Für die Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Geht die Verpflichtungserklärung verloren oder wird sie gestohlen, werden für die Ausstellung eines Duplikates dieselben Unterlagen benötigt, wie für die Ausstellung des Originals. Die Gebühr beträgt ebenfalls 25,00 €.
- Sie haben **[ab sofort die Möglichkeit unsere Online-Anwendung zur Übermittlung der Gastgeber- und Besucherdaten zu nutzen.](#)** Sie ersparen sich durch die digitale Übermittlung erhebliche Wartezeiten. Alternativ kann die Verpflichtungserklärung auch vom zuständigen Sachbearbeiter bei Ihrer Vorsprache ausgefüllt werden.

**[Klicken Sie hier um das Online Formular aufzurufen](#)**